

Lutherstadt Wittenberg, den 15.12.2010

Beschlussauszug an Sitzung	Fachbereich Soziale Stadt 18. Sitzung des Stadtrates -öffentlicher Teil-
Tagesordnungspunkt Vorlagen-Nr.	21 046/2010

## **Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 15.12.2010**

**Beschluss-Nr.: I/196-18-10**

### **Betreff:**

### **Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg.

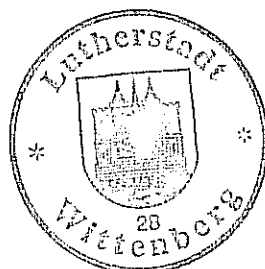
### **Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich angenommen

Nein-Stimmen : 1

Enthaltungen : 6

  
Naumann  
Oberbürgermeister



# **Lutherstadt Wittenberg**

## **Der Oberbürgermeister**

### **Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg vom 15.12.2010**

#### **Präambel**

Die Gesellschaft ist auf die vielfältige Eigeninitiative ihrer Bürger angewiesen. In der Lutherstadt Wittenberg geschieht dies in zahlreichen Vereinen / Vereinigungen auf den Gebieten des Sports, der Kultur, des Sozialen, der Umwelt und anderer bürgerschaftlicher Aktivitäten. Deshalb kommt den Vereinen / Vereinigungen in unserer Stadt eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund fördert die Stadt das freiwillige Engagement und die gesellschaftlichen Leistungen dieser.

In dieser Richtlinie wurden die weiblichen Formen nicht explizit ausgeschrieben, alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich jedoch auf weibliche und männliche Personen.

#### **1. Grundsätze**

Grundlage der nachfolgenden Förderrichtlinie ist die Partnerschaft zwischen den Vereinen / Vereinigungen und der Lutherstadt Wittenberg zum Wohle der Einwohner der Stadt.

Die Lutherstadt Wittenberg fördert Wittenberger Vereine / Vereinigungen gemäß den nachfolgenden Grundsätzen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und sonstigen städtischen Ressourcen. Diese Fördermittel sind grundsätzlich wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze einzusetzen.

Die Einhaltung der Prinzipien des Cultural und des Gender Mainstreaming ist bei der Förderung von Vereinen und Vereinigungen zu beachten.

Die Vergabe von Fördermitteln obliegt der abschließenden Entscheidung des Ausschusses Kultur, Schule, Sport und Soziales (AKSSS) gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist (siehe Pkt. 8.2).

Die Ortschaftsräte entscheiden über die Förderung gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg, soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.

Die Ausreichung der Fördermittel kann durch Verwaltungsakt (Bewilligungsbescheid) oder durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 1 VwVfG LSA i. V. m. § 54 VwVfG) erfolgen. Eine Förderung kann als Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

## **2. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Wittenberger Vereine / Vereinigungen können eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eintrag im Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei eingetragenen Vereinen (e.V.) oder  
Nachweis durch ihr bisheriges Wirken, dass ihre Tätigkeit das Zusammenleben der Einwohner der Stadt und deren sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten fördert und sie damit Leistungen für die örtliche Gemeinschaft erbringen,
- Erbringung eines angemessenen Eigenbeitrages zu den Gesamtaufwendungen, z. B. auch als unentgeltliche Eigenleistung oder Sachzuwendung ihrer Mitglieder oder Dritter.

Eine mögliche Förderung durch Dritte ist grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Lutherstadt Wittenberg fördert insbesondere Vorhaben, die nicht oder nicht vollständig durch Dritte finanziert werden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn diese lediglich der Deckung der Finanzierungslücke einer Veranstaltung ohne aktive Beteiligung Wittenberger Bürger dient und kein wesentlicher Eigenbeitrag des Antragstellers zu deren Durchführung geleistet wird.

Eine komplementäre städtische Förderung kann insbesondere gewährt werden, wenn ohne diese eine Förderung durch Dritte nicht zu erlangen bzw. Voraussetzung für eine bedeutende Förderung des Landes, des Bundes oder der EU ist.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie für Aufgaben, zu deren Finanzierung eine rechtliche Verpflichtung Dritter besteht, ist nicht möglich.

Die geförderten Vereine / Vereinigungen sollen sich mindestens einmal im Jahr ohne Kostenerhebung zur Mitwirkung an einer städtischen Veranstaltung oder einer von der Stadt unterstützten Veranstaltung nach deren Maßgabe beteiligen. Sie können der Stadt vorschlagen, wann und wie sie einen solchen Beitrag leisten.

## **3. Institutionelle Förderung**

### **3.1. Förderung von Vereinen / Vereinigungen durch langfristige vertraglich zugesicherte Gewährung von Zuwendungen für Personal- und Sachkosten**

Im Allgemeinen handelt es sich hier um von der Stadt vertraglich übernommene Aufgaben und Einrichtungen. Solche Förderungen sollen grundsätzlich auf vertraglicher Basis erfolgen.

Es gelten die Bestimmungen des Einzelvertrages. In ihm sind Regelungen zum Nachweis der Verwendung der Zuwendungen der Stadt und zu Prüfungs- und Kontrollbefugnissen durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt aufzunehmen. Weitergehende Rechte oder Ansprüche werden durch diese Förderrichtlinie nicht begründet.

### **3.2. Förderung von Miet- und Betriebskosten für langfristig angemietete oder zur Nutzung überlassene Räume und Liegenschaften**

#### **3.2.1. Förderung von Nutzungskosten für Immobilien im Eigentum der Stadt**

Mit dem Abschluss von Mietverträgen oder anderen ein dauerhaftes Nutzungsrecht begründenden Verträgen für die Nutzung städtischer Immobilien soll gleichzeitig eine vertragliche Regelung zur Förderung der Kosten, d.h. über den Anteil der städtischen Förderung und dem vom jeweiligen Nutzer selbst aufzubringenden Finanzierungsanteil, getroffen werden.

Förderfähig sind Nutzungskosten von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Räumen durch Übernahme bzw. Erlass oder anteilige Förderung von Erbbauzinsen, Pachten, Mieten sowie Betriebskosten.

Die Nutzer sollen sich angemessen finanziell an den Aufwendungen, insbesondere den nutzungsbedingten Mehraufwendungen an den Betriebskosten, beteiligen.

In Abstimmung mit dem für die Immobilienverwaltung zuständigen Fachbereich der Stadt sollen sich die Nutzer städtischer Immobilien durch Eigenleistungen an den Aufwendungen zur Wartung und Pflege des genutzten Objektes beteiligen, z.B. durch die Übernahme von Reinigungsleistungen.

Die Nutzer haben eigene Mittel und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (zu denen auch Leistungen und Zuwendungen Dritter, insbesondere Zuwendungen des Bundes oder Landes, zählen) vorrangig als Deckungsmittel für ihre Ausgaben einzusetzen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Einzelvertrages. In ihn sind Regelungen zum Nachweis der Verwendung der Fördermittel und zu Prüfungs- und Kontrollbefugnissen durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt aufzunehmen.

#### **3.2.2. Förderung der Nutzungskosten von Immobilien fremder Eigentümer**

Die Förderung solcher Kosten setzt voraus, dass von der Stadt kein geeignetes Objekt bereitgestellt werden konnte, die Nutzung im Interesse der Stadt liegt und diese der Anmietung zuvor zugestimmt hat. Es sollen vorrangig Objekte städtischer Gesellschaften berücksichtigt werden.

Die Nutzer haben eigene Mittel und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (zu denen auch Leistungen und Zuwendungen Dritter, insbesondere Zuwendungen des Bundes oder Landes, zählen) vorrangig als Deckungsmittel für ihre Ausgaben einzusetzen.

Für den Fall einer vertraglichen Vereinbarung der Förderung sind in den Vertrag Regelungen zum Nachweis der Verwendung der Fördermittel und zu Prüfungs- und Kontrollbefugnissen durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt aufzunehmen.

Im Übrigen werden Immobilien fremder Eigentümer, die von der Stadt für kulturelle, sportliche oder soziale Zwecke angemietet oder gepachtet wurden, weil keine geeigneten städtischen Immobilien verfügbar sind oder waren, hinsichtlich der Förderung von Vereinen / Vereinigungen behandelt, wie eigene Immobilien.

### **3.3. Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffungen langfristig nutzbarer Ausstattungen**

Zuwendungen für Baumaßnahmen und zur Beschaffung langfristig nutzbarer Ausstattungen werden nur an rechtsfähige Körperschaften, wie eingetragene Vereine, gewährt, wenn diese einen überwiegenden Teil der erforderlichen Aufwendungen durch Eigenleistungen und Zuwendungen Dritter, insbesondere des Landes, des Bundes oder anderer zur Förderung solcher Maßnahmen satzungsgemäß berechtigten Körperschaften, erbringen und gewährleisten, dass die geschaffenen Werte langfristig genutzt werden. Die für solche Zuwendungen erforderlichen Mittel werden i. d. R. gesondert im Haushalt der Stadt bereitgestellt und durch einen vom Stadtrat zu bestätigenden Zuwendungsvertrag gewährt.

Im Zuwendungsvertrag ist zu vereinbaren, wie die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gewährleistet wird, wie Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers bewertet und wie die von der Stadt bereitgestellten Mittel gesichert werden, so dass eine langfristige Nutzung im Interesse der Stadt gewährleistet ist. Diese Einrichtungen und Ausstattungen müssen grundsätzlich allen Einwohnern der Lutherstadt Wittenberg, auch im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft, die nicht willkürlich verwehrt oder durch hohe wirtschaftliche Hürden verhindert werden darf, zugänglich sein.

## **4. Projektförderung**

### **4.1. Förderung von Projekten, die auf eine begrenzte Dauer angelegt sind**

Projektförderung ist die Gewährung einer Zuwendung für einzelne i. d. R. räumlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben. Gefördert werden Projekte, die der Lutherstadt Wittenberg und ihren Bürgern nutzen und die nicht durch Eigenmittel, Eigenleistungen und Zuwendungen Dritter vollständig abgesichert werden können. Diese Voraussetzungen sind im Antrag auf Förderung ausführlich darzulegen.

Es sollen insbesondere Projekte gefördert werden, die der Erfüllung von Aufgaben dienen, die ansonsten der Lutherstadt Wittenberg obliegen könnten.

Bei länger geplanter Dauer eines Projektes ist die Finanzierungsplanung für weitere Zeiträume darzulegen. Es ist sicherzustellen, dass in solchen Fällen laufende Verpflichtungen auch ohne eine künftige Förderung der Stadt erfüllt werden können.

Zu den Gesamtkosten eines Projektes gehören auch Arbeits- und Organisationsleistungen bei der Vorbereitung und Durchführung, die als unbare Leistungen in den Kosten- und Finanzierungsplan einfließen. Dabei ist pro Stunde ein Kostensatz entsprechend den Festlegungen im RdErl. des MF vom 14.03.2008 - 22.01-04003-4.4-2, MBl. LSA Nr. 15/2008 vom 21.04.2008, S. 314 zu veranschlagen. Dieser beträgt i. d. R. 6,00 Euro pro Stunde.

### **4.2. Förderung einer zeitweiligen Überlassung städtischer Räume für Aktivitäten von Vereinen / Vereinigungen**

Diese Förderung umfasst die Nutzungskosten für die zeitweilige Nutzung von Übungsräumen sowie von Räumen für die Durchführung von Veranstaltungen mit sozialer, kultureller und sportlicher Zielstellung im Sinne dieser Förderrichtlinie. Ein angemessener Eigenbeitrag zu den nutzungsbedingten Betriebskosten und Aufwendungen soll erbracht werden.

## 5. Spezielle Förderbedingungen

Die speziellen Förderbedingungen umfassen Festlegungen besonderer Art, durch welche die in Pkt 4. beschriebenen Bedingungen für eine Projektförderung näher spezifiziert sind.

### 5.1. Förderung von Kindern und Jugendlichen

Schwerpunkte der Förderung sind:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Inhalten,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Chancengleichheit von Mädchen und Jungen,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung.

Maßnahmen mit parteipolitischem, konfessionellem und kommerziellem Charakter sowie reine Schulveranstaltungen sind nicht förderfähig.

### 5.2. Förderung des Sports

Gefördert werden können:

- die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Übungsräumen, Bädern und sonstigen Sportanlagen im Eigentum der Stadt und stadt eigener Unternehmen
- die Unterhaltung vereinseigener bzw. in Verantwortung der Vereine übergebener Sportanlagen und Einrichtungen,
- die Beschaffung von Sportgeräten,
- die Teilnahme an Meisterschaftswettkämpfen, insbesondere Sportwettkämpfe regionalen und nationalen Charakters,
- die Durchführung von Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann den gemeinnützigen Sportvereinen eine Förderung insbesondere bereitgestellt werden, wenn:

- die Zuwendung unmittelbar sportlichen Zwecken der Kinder- und Jugendarbeit (bis 18 Jahre) in den Vereinsabteilungen zugute kommt,
- die Eigenleistung des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zum beantragten Zuschuss steht,
- ein angemessener monatlicher Vereinsbeitrag zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Mitglieder durch **den Verein** festgeschrieben ist.

### 5.3. Förderung von kulturellen Vereinen und Vereinigungen

Gefördert werden können:

- Kultur- und Traditionsvereine (Gesangsvereine und Musik- und Tanzgruppen sowie Trachtengruppen, Fastnacht- und Karnevalsvereine, Kleingarten- und Kleintierzüchtervereine),
- Amateurtheater (Sprachpflege, Laienspiel),
- Heimat- und Geschichtsvereine (Pflege des historischen Erbes),
- Feuerwehrvereine (kulturelle, soziale und sportliche Aktivitäten),

- Vereine auf dem Gebiet der bildenden Kunst (Malerei und Grafik, Plastik, Keramik, Papier- und Textilgestaltung, Fotografie usw.),
- Kunst- und Kulturfördervereine als Veranstalter von Ausstellungen und kulturellen Darbietungen,
- Vereine zur Pflege heimischen Kulturgutes in der Fremde und zur Pflege der Beziehungen mit Partnern im Ausland (Ausländerkulturvereine, Freundesgesellschaften zur Pflege internationale Beziehungen, Vereinigungen von Vertriebenen, Spätaussiedlern und Flüchtlingen, für multi- und soziokulturelle Arbeit).

Förderfähig sind insbesondere Projekte, in denen Bürger der Stadt selbst gemeinschaftlich künstlerisch aktiv sind und die Ergebnisse ihrer Arbeit einem öffentlichen Publikum präsentieren. Eine Förderung erfolgt nicht, wenn die Projekte rein kommerziellen Charakter tragen.

## **5.4 Förderung von sozialen Vereinen, Initiativen und Selbsthilfegruppen**

Gefördert werden können Projekte im Gesundheits- und Sozialbereich, die vorrangig auf die gegenseitige unentgeltliche Hilfe und Information Betroffener gerichtet sind.

Gefördert werden Projekte:

- die ihre Teilnehmer aktivieren, sich gemeinsam auf unterschiedlichsten Gebieten zu betätigen um ihnen so ein sinnerfülltes Leben mit sozialen Kontakten zu ermöglichen und um damit die Lebensqualität zu steigern und Vereinsamung und Ausgrenzung zu verhindern,
- die das Zusammenleben gesunder und kranker, behinderter und nicht behinderter Menschen fördern,
- die zu mehr Miteinander von alten und jungen Menschen beitragen,
- die gemeinschaftliche Aktivitäten und Erlebnisse von Senioren als Beitrag zum Erhalt der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit beinhalten,
- die das Zusammenleben mit und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern,
- die das Gesundheitsbewusstsein und eine entsprechende Lebensweise fördern,
- die vorrangig auf die gegenseitige unentgeltliche Hilfe und Information Betroffener gerichtet sind.

Die Hilfe kann auch gewährt werden:

- durch die Bereitstellung von Sachmitteln und Räumen zur zeitweiligen oder ständigen Nutzung,
- durch Unterstützung und Beratung bei der Durchführung von Aktivitäten,
- durch Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im sozialen Bereich.

## **6. Verfahren**

### **6.1. Antragstellung**

Anträge nach Pkt. 3 bis 5.4. dieser Richtlinie sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Antragsformular) einzureichen an:

Lutherstadt Wittenberg  
 Der Oberbürgermeister  
 Fachbereich Soziale Stadt  
 Lutherstraße 56  
 06886 Lutherstadt Wittenberg

Antragsformulare können bei der Lutherstadt Wittenberg bezogen oder im Internet unter [www.wittenberg.de](http://www.wittenberg.de) (zurzeit unter: Stadt und Bürger / Bürgerservice / Formulare / Fördermitelanträge) abgerufen werden.

Anträge, die nach der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg in die Zuständigkeit der Ortschaftsräte fallen, sind ebenfalls mit entsprechendem Formblatt beim jeweiligen Ortsbürgermeister einzureichen

Die Anträge sind hinreichend zu begründen. Dem Förderantrag sind weiterhin grundsätzlich beizufügen:

- die Satzung des Vereins (bei Wiederholungsantrag ohne Änderung der Satzung reicht der Verweis auf die bestehende Aktenlage; bei Satzungsänderungen sind diese anzuzeigen und kenntlich zu machen),
- ein Auszug aus dem Vereinsregister beim zuständigen Registergericht (bei Wiederholungsantrag ohne Änderungen im Vereinsregister reicht der Verweis auf die bestehende Aktenlage; Änderungen sind anzuzeigen und kenntlich zu machen),
- ggf. entsprechende sonstige Nachweise gemäß Pkt. 2 dieser Förderrichtlinie,
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

Anträge auf Zuwendung sind i. d. R. bis zum 1. Dezember des Vorjahres für das Folgejahr, spätestens aber 6 Wochen vor Beginn des Projektes, zu stellen. Förderanträge, die erst nach Maßnahmebeginn gestellt werden, werden grundsätzlich zurückgewiesen. Die Stadt als Bewilligungsbehörde kann auf Antrag die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen, wobei sich aus dieser Genehmigung kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung herleiten lässt.

## **6.2. Entscheidungsverfahren**

Die Fördermitelanträge werden durch die unter 6.1. genannte Stelle entgegengenommen und auf formelle Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. In Gesprächen mit den Antragstellern können der Fördermittelbedarf konkretisiert, Hinweise zur Erlangung weiterer Drittmittel und einer kostengünstigeren Durchführung des zu fördernden Vorhabens gegeben werden, sowie ein Abgleich mit dem verfügbaren Budget erfolgen.

Zu Fragen des Gender und Cultural Mainstreaming wird die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Fördermittel, die für Maßnahmen innerhalb der jeweiligen Ortschaft beantragt werden, sind durch den Ortschaftsrat im Rahmen des jeweils verfügbaren Ortsbudgets zu bewilligen. Die zuständigen Fachbereiche der Stadtverwaltung geben Unterstützung bei Antragstellung, Bearbeitung und Verwendungsnachweis/Prüfung.

Die Antragsteller erhalten die Möglichkeit, ihr Vorhaben vor dem zuständigen Ausschuss bzw. Ortschaftsrat vorzustellen und die Wichtigkeit der beantragten Förderung deutlich zu machen.

Förderanträge, denen die Angaben nach Pkt. 6.1. fehlen, werden grundsätzlich zurückgewiesen. Förderanträge werden auch zurückgewiesen, wenn die Gesamtfinanzierung als nicht hinreichend gesichert erscheint.



Über Förderanträge entscheidet:

- bis zu 1.000,00 Euro der Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg,
- über 1.000,00 Euro der AKSSS durch Beschluss,
- über Mittel für Städtepartnerschaften (HHSt. 01/30100-58400) der Oberbürgermeister auf Empfehlung des Partnerschaftsbeirates,
- bei Anträgen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, der zuständige Ortschaftsrat im Rahmen seines Budgets.

Entscheidungen des Oberbürgermeisters und der Ortschaftsräte werden dem AKSSS mitgeteilt und im öffentlichen Teil in einer der nächsten Sitzungen bekannt gegeben.

Auch Anträge unter 1.000,00 Euro können vom Oberbürgermeister dem AKSSS vorgelegt werden, wenn er dies im Rahmen der Gesamtbilanzierung der verfügbaren Haushaltsmittel oder wegen der politischen Bedeutung für notwendig erachtet.

Der Oberbürgermeister, der AKSSS sowie die Ortschaftsräte können für ihren Zuständigkeitsbereich allgemeine Festlegungen zu Förderhöhen sowie sachlichen und jährlichen Förderschwerpunkten treffen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Entscheidungen zu verbessern. Auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Stadtrates können der AKSSS und die Ortschaftsräte ferner Festlegungen zur Behandlung der Förderanträge in ihrem Zuständigkeitsbereich treffen.

### **6.3. Bewilligung**

Die Fördermittel /Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt. Der Bescheid ist mit einem Widerrufsvorbehalt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In geeigneten Fällen kann ein Vertrag mit dem Zuwendungsempfänger über die Förderung abgeschlossen werden (§ 1 VwVfG LSA i. V. m. § 5a VwVfG).

### **6.4. Auszahlung**

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in der Regel durch eine einmalige Gesamtauszahlung, bei Aufteilung in Förderzeiträume nach diesen. Die Zahlung erfolgt, wenn der Finanzbedarf der Maßnahme entsprechend dem geplanten Durchführungszeitraum unmittelbar gegeben ist oder durch schriftliche Abforderung angezeigt wird. Die Zahlungsanweisungen regeln sich nach den geltenden Anordnungsbefugnissen, wobei je Fachbereich eine Zuwendungsübersicht geführt wird.

Die Auszahlung der Zuwendung setzt die Rücksendung der Eingangsbestätigung und die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides voraus. Der Zuwendungsempfänger kann die Auszahlung beschleunigen, indem er vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist den Rechtsbehelfsverzicht schriftlich erklärt.

### **6.5. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (insb. § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49, 49a VwVfG).

Die Rücknahme des Bewilligungsbescheides erfolgt insbesondere, soweit die Förderung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlichen Beziehungen unrichtig oder unvollständig waren.

## **6.6. Nachweis der Verwendung und Prüfung**

Verwendungsnachweise sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Verwendungsnachweis) an die unter Pkt. 6.1 genannten Stellen einzureichen. Entsprechende Formulare können bei der Lutherstadt Wittenberg bezogen oder im Internet unter [www.wittenberg.de](http://www.wittenberg.de) (zurzeit unter: Stadt und Bürger / Bürgerservice / Formulare / Fördermitelanträge) abgerufen werden.

### **6.6.1 . Projektförderung**

Die Verwendung der Fördermittel ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats unter Verwendung des Verwendungsnachweisvordruckes nachzuweisen. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen ist, und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) sowie Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger / Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Besteht für den Zuwendungsempfänger die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs (§ 15 UStG), dürfen nur die Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

Mit dem Nachweis sind die Einnahme- und Ausgabebelege vorzulegen. Auch für die als Eigenleistung abzurechnenden Arbeitsstunden ist ein Nachweis erforderlich.

Sofern ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- / Finanzierungsplanes in zeitlicher Reihenfolge zusammenzustellen sind. Belege sind in Höhe der Förderung vorzulegen.

Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans zusammenzustellen sind.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Originalbelege 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder im Bewilligungsbescheid eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der jeweils zuständige und die Fördermittel bewirtschaftende Fachbereich prüft den Verwendungsnachweis auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen und die Erfüllung des Förderzwecks. Es kann jedwede Nachfragen einleiten und Unterlagen nachfordern. Nach fachlicher Prüfung kann der Verwendungsnachweis mit allen beigelegten Unterlagen sowie dem Prüfbericht des Fachbereiches an das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Wittenberg übergeben werden. Das Rechnungsprüfungsamt kann jederzeit die Vorlage verlangen.

### 6.6.2. Institutionelle Förderung

Die Verwendung der Zuwendung ist grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres, unter Verwendung des Verwendungsnachweisvordrucks nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfberichte sind beizufügen.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsjahresplan enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Der jeweils zuständige und die Fördermittel bewirtschaftende Fachbereich prüft den Verwendungsnachweis auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen und die Erfüllung des Förderzwecks. Es kann jedwede Nachfragen einleiten und Unterlagen nachfordern. Nach fachlicher Prüfung kann der Verwendungsnachweis mit allen beigelegten Unterlagen sowie dem Prüfbericht des Fachbereiches an das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Wittenberg übergeben werden. Das Rechnungsprüfungsamt kann jederzeit die Vorlage verlangen.

## 7. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft, gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 22.05.2002 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 21.12.2010

  
(Naumann)  
Oberbürgermeister

